

die Abgeordneten verteilt

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Christiane Brunner, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Gesundheitsausschusses über die Regierungsvorlage (1515 d.B.):  
Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird (1544 d.B.)

### Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird, in der Fassung des Berichtes des Gesundheitsausschusses (1544 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 5 entfallen in § 4 Z 14 lit b die Worte: „oder nicht verhinderte“

2. Ziffer 9 lautet:

„9. § 5 Abs. 3 Z4 lautet:

,4. Maßnahmen, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr.149/1969, oder dem Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl I Nr. 86/2000, stehen oder Maßnahmen durch besonders geschulte Personen zur erforderlichen Ausbildung für solche Einsätze.“

3. In Ziffer 10 entfällt in § 7 Abs. 3 die Wortfolge: „soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs 1 Z 1 anderes bestimmt ist,“

4. Ziffer 14b. lautet:

„14b. § 16 Abs. 4 lautet:

,(4)Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Solche technischen Gründe sind:

1. das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen,

2. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere sowie
3. in begründeten Einzelfällen, zeitlich befristet, bauliche Gegebenheiten.“

**5. In Ziffer 26 entfallen in § 31 Abs. 5 die Worte:**

„In Zoofachgeschäften dürfen Hunde und Katzen zum Zwecke des Verkaufes nur dann gehalten werden, wenn dafür eine behördliche Bewilligung vorliegt. Voraussetzung für die Erteilung dieser Bewilligung ist, dass für diese Zoofachhandlungen ein Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt besteht. Dieser Tierarzt ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Behörde namhaft zu machen und hat den in der Verordnung angeführten Kriterien zu entsprechen. Nähere Anforderungen, die diese Zoofachhandlungen hinsichtlich der Haltung von Hunden und Katzen zu erfüllen haben, besondere Aufzeichnungspflichten sowie die Aufgaben und Pflichten des Betreuungstierarztes sind durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen nach Einholung der Stellungnahme des Tierschutzrates zu regeln.“

**6. Ziffer 29 entfällt.**

**7. Ziffer 37 entfällt.**

### **Begründung**

Aus Tierschutzsicht sind in der vorgeschlagenen Novellierung durchaus positive Entwicklungen zu bemerken. Allerdings bleiben diese Entwicklungen hinter den Erwartungen zurück.

Beispielsweise ist unerlässlich, dass die Anpaarung GEZIELT bleibt und der bestehende Gesetzeswortlaut beibehalten wird.

Die Ausbildung und der Einsatz von Diensthunden haben nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und damit tierschutzkonform zu erfolgen.

Auch bei Eingriffen im Nutztierbereich soll nicht vom grundsätzlichen Gebot der wirksamen Betäubung und postoperativen Schmerzausschaltung abgegangen werden.

Mit der Novelle des Tierschutzgesetzes im Jahr 2008 wurde der zuvor verbotene Verkauf von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen wieder eingeführt. Begründet wurde dies damit, den Handel mit Welpen in kontrollierbare Bahnen bringen zu wollen.

Die Entwicklung seit 2009 zeigt aber deutlich, dass dies nicht gelungen ist. Unabhängig von dem Verfehlen der Zielsetzung, gibt es zahlreiche weitere Gründe, die aus Tierschutzsicht gegen den Verkauf in Zoofachhandlungen sprechen. Tiere sind keine Ware. Die Anschaffung eines Hundes, dessen Lebensdauer im Schnitt 10 Jahre und länger dauert, sollte niemals im Rahmen eines Einkaufstages erfolgen.

Bis dato hat § 44 Abs. 17 eine Übergangsfrist für das durch die TSchG-Nov BGBl I 2008/35 gefasste Verbot von Qualzüchtungen (§ 5 Abs 2 Z 1) normiert. Die neue Fassung des Abs 17 würde diese Übergangsfrist außer Kraft setzen und das Qualzuchtverbot einer dauerhaften Relativierung unterziehen.



The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature is 'Renate Perner' written in a cursive script. Below it is 'Michaela Stoll' written twice, once in a larger, more formal script and once in a smaller, cursive version underneath. The signatures are placed side-by-side, suggesting they belong to different individuals.

